

SERIE

Dickes Paket

UMFANGREICH Die Aufgaben des Verpackers von Gefahrgütern sind zu einer sehr langen Liste angewachsen. Wer fungiert als Verpacker und wie groß ist der Umfang einzelner Prüfschritte?

Wählt der Verpacker eine ungeeignete Umschließung aus, kann das unter Umständen zu Produktaustritten und somit zu gefährlichen Situationen führen.

Sieht man sich den Paragraphen (§) 22 der Gefahrgutverordnung für Straße, Eisenbahn und Binnenschiff (GGVSEB) an, erscheinen die dort aufgelisteten Pflichten des Verpackers auf den ersten Blick sehr überschaubar. Hier steckt der Teufel aber in der Tat im Detail. Allein der Verweis im § 22 (1) Nr. 3 auf die allgemeinen Vorschriften in 4.1.1. bis 4.1.9 beinhaltet sehr viele einzelne Prüfschritte, sodass die gesamte Checkliste für den Verpacker eine der umfangreichsten des gesamten Paketes ist (siehe auch unten zu „Pflichten im Detail“).

Der Verpacker ist definiert als das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC, einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.



Deutsche Besonderheiten

Verpacker ist aber auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstück oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt.

Diesen zweiten Teil der Definition findet man nur in der deutschen GGVSEB und nicht in Abschnitt 1.2.1 des ADR. Bei Lohnabfüllungen bleibt somit auch das auftraggebende Unternehmen in der Mitverantwortung. Es bedarf hier klarer vertraglicher Regelungen und Pflichtenfestlegungen beziehungsweise -aufteilungen. Ein Verpacker benötigt vielfältige Kenntnisse aus den unterschiedlichsten Fach-

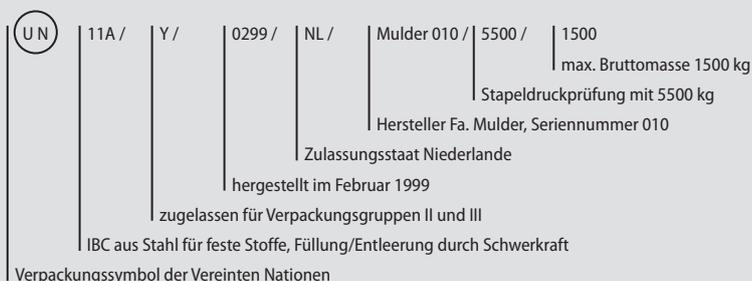
disziplinen. Angefangen von den grundlegenden Informationen, die er aus der Gefahrguttabelle und den relevanten weiteren Fundstellen aus dem ADR ziehen muss, über fundierte Kenntnisse über Werkstoffe und deren Verträglichkeiten mit den Füllgütern bis hin zu physikalischen Zusammenhängen zum Beispiel zwischen Dampfdruck und Prüfdruck der Verpackung reicht die umfangreiche Palette seines Wissens.

Häufig ist dieser Verantwortungsbereich deshalb innerhalb der Unternehmen auf verschiedene Personen aufgeteilt, was sich leider in den wenigsten Fällen in der Organisationsstruktur und in den Beauftragungen widerspiegelt. Verantwortliche in den Laboren beispielsweise, die Aussagen zur Werkstoffverträglichkeit treffen müssen, sind meist nicht als beauftragte Personen bestellt, obwohl sie eine wichtige unternehmerische Verantwortung übernehmen.

Codierung von Verpackungen

Von großer Bedeutung sind die bauartzugelegenen Verpackungen und die Kenntnis der Verpackungs-codierung sowie deren Zusammenhang mit den Kenngrößen des zu transportierenden Stoffes. Die Grafik auf Seite 16 zeigt das Beispiel einer

Grundkennzeichnung eines IBC



Verantwortung

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker**
- Teil 6: Verlader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: Multimodaler Transport

Verpackungscodierung für ein Großpackmittel (IBC). Übersichten über die verschiedenen Bauarten finden sich in 6.1.2.7 für Verpackungen und 6.5.1.4.3 für IBC.

Exakte Terminologie unabdingbar

Probleme in der Praxis bereitet häufig eine unsaubere Bezeichnung der Dinge. Speziell die Verwechslung von zusammengesetzten Verpackungen und Umverpackungen führt häufig zu einer Fehlinterpretation bezüglich der Kennzeichnung.

Eine zusammengesetzte Verpackung besteht aus einer oder mehreren Innenverpackungen, die in eine Außenverpackung eingesetzt wird/werden. In der überwiegenden Zahl handelt es sich dabei um Kartons. Ein Begriff, der in diesem Zusammenhang häufig verwendet wird, ist der „Umkarton“, das Unwort des Jahrzehnts hinsichtlich des Gefahrguttransports, direkt gefolgt von Begriffen wie „Kleinmengen“ oder „Mindermengen“. Abhilfe schafft hier nur eine klare Bezeichnung der Sachverhalte mit den Begriffen, die das ADR dafür vorsieht, ansonsten sind Fehler programmiert.

Eine zusammengesetzte Verpackung, wie oben beschrieben, stellt damit ein Versandstück dar, welches auch nur als sol-

ches zu kennzeichnen ist und nicht mit der Aufschrift „Umverpackung“. Eine Umverpackung liegt erst vor, wenn ein oder mehrere Versandstücke zum Zwecke des leichteren Handlings zu größeren Einheiten, zum Beispiel auf Paletten, zusammengefasst werden. Deren Kennzeichnung mit der Aufschrift „Umverpackung“ sowie die Wiederholung von UN-Nummer(n), Gefahrzettel(n) und gegebenenfalls Ausrichtungspfeilen der darin enthaltenen Gefahrgüter ist dann erforderlich, wenn die Kennzeichnungen der Versandstücke von außen nicht mehr erkennbar sind.

Problemfall zusammengesetzte Verpackung

Ein Kenntnisdefizit liegt in vielen Firmen hinsichtlich der Verwendung zusammengesetzter Verpackungen vor. Wenig bekannt ist in der Praxis, dass nur diejenigen Innenverpackungen in die Außenverpackung eingesetzt werden dürfen, die zusammen mit dieser geprüft worden sind, mit Betonung auf „zusammen“. Diese Information erschließt sich weder aus der Codierung selbst noch aus dem ADR-Regelwerk. Fündig wird man ausschließlich im Zulassungsschein der Verpackung und gegebenenfalls im dazugehörigen Prüfbericht des Verpackungsherstellers. Unterlagen, die die wenigsten in der Praxis je gesehen haben. Regelungen hierzu finden sich unter anderem in 4.1.1.5.1 ADR mit einer Beschreibung, welche Varianten von

Pflichten im Detail

Die Pflichten des Verpackers sind zunächst im § 22 der GGVEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann im § 27 Absätze (3), (4), (5) und (6) sowie im §§ 29 (5). Im Internet unter www.gefahrgut-online.de können Sie sich die vollständige Checkliste für die Verpackerpflichten herunterladen. Zusätzlich sind zwei Checklisten für den Transport begrenzter Mengen nach ADR 2009 (noch bis 30.06.2015 anwendbar) und nach ADR 2011 vorhanden.

Innenverpackungen zulässig sind, ohne dass eine Nachprüfung in Form einer Fallprüfung erforderlich ist.

Auch die vielfach angepriesenen „V“-Verpackungen sind nicht das Allheilmittel, als das sie oft dargestellt werden. Richtig ist, dass hierin alle Arten von Innenverpackungen ohne Nachprüfung verpackt werden dürfen, da die Fallprüfung mit Glas erfolgreich bestanden wurde. Aber auch hier ist es erforderlich, dass die Innenverpackungen genau so verpackt werden, wie dies im Prüfbericht oder im Zulassungsschein vorgegeben ist. Dies schränkt den Anwendungsbereich erheblich ein und ist im Regelfall nur für den Proben- oder Musterversand hilfreich, weniger für die Serienproduktion.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München

KURZCHECKLISTE

Pflichten des Verpackers

In Abstimmung mit dem Absender festlegen, welche Verpackungs- bzw. Versandart zur Anwendung kommen soll

- › Transport als begrenzte Menge (Spalte 7a i.V.m. Kapitel 3.4)
- › Transport als freigestellte Menge (Spalte 7b i.V.m. Kapitel 3.5)
- › Transport in sonstigen Versandstücken (Spalte 8 i.V.m. Kapitel 4.1)
- › Auswahl einer zulässigen und geeigneten Verpackung gemäß Gefahrguttabelle, Spalte 8 über die angegebene Verpackungsanweisung in Abschnitt 4.1.4
- › Beachtung ggf. vorhandener Sondervorschriften in Spalte 9a
- › Abstimmung der Verpackungscodierung bei bauartzugelassenen Verpackungen auf das Transportgut

- › Beachtung von Verwendungsbeschränkungen bei Kunststoffverpackungen und ggf. vorhandener Prüffristen bei IBC oder Gefäßen für Gase
- › Sicherstellung der Werkstoffverträglichkeit der Verpackung mit dem Inhalt
- › Beachtung der Vorschriften beim Zusammenpacken bzgl. der Unverträglichkeiten (4.1.1.6 ADR) und der zulässigen Mengen (Spalte 9b i.V.m. Abschnitt 4.1.10)
- › Beachtung von Zusatzbedingungen in Sondervorschriften aus Spalte 6, z.B. bei Lithiumbatterien oder Spraydosen
- › Korrekte Kennzeichnung und Bezettelung der Versandstücke
- › Beachtung der Vorschriften bei Verwendung von Umverpackungen